

Corazon Katharina Dahlmann

Das Begnadigungsrecht des US-Präsidenten.
Rechtsgrundlage und praktische Anwendung zwischen 2001–2025

Dissertationen der LMU München

Band 101

Das Begnadigungsrecht des US-Präsidenten

Rechtsgrundlage und praktische Anwendung
zwischen 2001–2025

by

Corazon Katharina Dahlmann



Universitätsbibliothek
Ludwig-Maximilians-Universität München

Mit **Open Publishing LMU** unterstützt die Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der LMU dabei, ihre Forschungsergebnisse parallel gedruckt und digital zu veröffentlichen.

Text © Corazon Katharina Dahlmann 2026

Diese Arbeit ist veröffentlicht unter Creative Commons Licence BY 4.0.
(<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>).

Erstveröffentlichung 2026

Zugleich Dissertation der LMU München 2025

Druck und Vertrieb im Auftrag der Autoren und Autorinnen:
Buchschniede von Dataform Media GmbH, Julius-Raab-Straße 8
2203 Groöbersdorf, Österreich

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung:
info@buchschniede.at



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>

Open-Access-Version dieser Publikation verfügbar unter:

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:19-366799>

<https://doi.org/10.5282/edoc.36679>

Forschungsdaten zu dieser Publikation verfügbar unter:

<https://doi.org/10.5282/ubm/data.836>

ISBN 978-3-99192-535-4

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Thema	5
1.2	Forschungsstand.....	6
1.3	Fragestellung.....	9
1.4	Methodisches Vorgehen	10
1.5	Aufbau der Arbeit	12
2	Rechtsgrundlage.....	15
2.1	Einzelheiten des Wortlauts	16
2.1.1	„Reprieves and Pardons“	16
2.1.2	„Offenses against the United States“	20
2.1.3	„Except in cases of Impeachment“	22
2.2	Entstehungsgeschichte.....	25
2.2.1	Altertümliche Beispiele für das Konzept des Gnadenrechts... 25	
2.2.2	Anglo-amerikanischer Vorgänger: Begnadigungsrecht als Vorrecht des englischen Königs	26
2.2.3	Von England in die Neue Welt: Handhabe in den Englischen Kolonien	33
2.2.4	Verfassungskonvent von 1787.....	36
2.2.4.1	Debatten während des Verfassungskonvents	36
2.2.4.2	Weitere Diskussion zur Begnadigung bei Hochverrat.....	41
2.2.4.3	Hamilton in den <i>Federalist Papers</i>	43
2.2.5	Zusammenfassung Normgenese	47
2.3	Ausgewählte Rechtsprobleme	52
2.3.1	Umfang und Schranken des Gnadenrechts	52
2.3.1.1	Grundsatzentscheidung hinsichtlich Unbeschränktheit des Gnadenrechts – Ex parte Garland, 1866.....	52
2.3.1.2	Kein Einschränkungsgesetz der Legislative – United States v. Klein, 1871.....	56
2.3.1.3	Festgestellte oder diskutierte Schranken des Gnadenrechts.....	59
2.3.1.3.1	Keine Auswirkung auf Rechtmäßigkeit der vor Begnadigung vorgenommener Handlungen – <i>Knote v. United States</i> , 1877	60
2.3.1.3.2	Wirksamkeit eines Gnadenentscheids bei strafbarer Missachtung eines Gerichts (<i>Criminal Contempt of Court</i>) – Ex parte Grossmann, 1925.....	63

2.3.1.3.3	Bedingte Begnadigung und verfassungsinhärente Schranken als Grenzen des Gnadenrechts – <i>Schick v. Reed</i> , 1974.....	67
2.3.1.3.4	Weitere mögliche verfassungsinhärente Schranken: <i>Due Process Clause</i> , <i>Bill of Rights</i> , <i>Take Care Clause</i>	70
2.3.2	Annahme als Voraussetzung für Wirksamkeit einer Begnadigung.....	74
2.3.2.1	<i>United States v. Wilson</i> , 1833.....	74
2.3.2.2	<i>Burdick v. United States</i> , 1915.....	77
2.3.2.3	<i>Biddle v. Perovic</i> , 1927	79
2.3.2.4	Widerruf einer Begnadigung vor Annahme – der Fall des Isaac Toussie, 2008	82
2.3.2.5	Zurückweisung bedingter Strafminderung – der Fall des Arnold Ray Jones, 2016	84
2.3.3	Persönliche Anwendbarkeit: Meinungsstand hinsichtlich Selbstbegnadigung	85
2.3.3.1	Memorandum des <i>Justice Department</i> , 1974.....	85
2.3.3.2	Meinungsstand in der Literatur	88
2.3.3.2.1	Wortlaut	88
2.3.3.2.2	Entstehungsgeschichte	89
2.3.3.3	Widerspruch gegen die Struktur und Grundsätze der Verfassung....	90
2.3.3.3.1	Unbeschränktheit der Vorrechte des Präsidenten.....	94
2.3.3.3.2	Pflicht zur Achtung der getreuen Gesetzesausführung (<i>Take Care Clause</i>)	95
2.3.3.3.3	Notwendigkeit zum Schutz des Präsidenten	96
2.3.3.3.4	Fazit und Stellungnahme	97
2.3.4	Zeitliche Anwendbarkeit.....	99
2.3.4.1	Präventive Gnadenentscheide.....	99
2.3.4.2	Posthume Gnadenentscheide	106
2.3.5	Motiv der Begnadigung	112
2.3.6	Fazit.....	116
2.4	Reformbestrebungen.....	118
2.5	Prozessuales	119
2.5.1	Verfahren unter Beteiligung des Office of the Pardon Attorney	120
2.5.1.1	Historische Entwicklung.....	120
2.5.1.2	Leitung des <i>Office of the Pardon Attorney</i> und jüngere Entwicklung ..	121
2.5.1.3	Rechtliche Verfahrensvorgaben.....	126
2.5.1.4	Verfahren	127
2.5.1.5	Kritik	129
2.5.2	Anderweitige Verfahren	132

2.6	Im Vergleich: Das Gnadenrecht auf föderaler Ebene in Deutschland	133
2.6.1	Charakter des Gnadenaktes	134
2.6.2	Zuständigkeit des Bundespräsidenten.....	134
2.6.3	Gerichtliche Überprüfbarkeit.....	136
2.6.4	Auskunftsrecht	136
2.6.5	Einordnung und Fazit	137
2.7	Zusammenfassung Rechtsgrundlage.....	140
3	Praktische Anwendung des Gnadenrechts.....	145
3.1	Vorgehensweise.....	145
3.1.1	Deliktseinteilung	146
3.1.2	Zeitlicher Aspekt.....	150
3.1.3	Besondere Einzelfälle	150
3.1.4	Kritik und Ausführungen der Präsidenten.....	150
3.2	George W. Bush (20. Januar 2001 – 20. Januar 2009)	151
3.2.1	Kommunizierte Gnadenpolitik.....	154
3.2.2	Statistik.....	157
3.2.2.1	Gnadenentscheide nach Deliktskategorie	158
3.2.2.2	Zeitliche Auswertung der Gnadenentscheide.....	160
3.2.3	Besondere Einzelfälle.....	163
3.2.3.1	Gnadenentscheid zugunsten Scooter Libby, Juli 2007.....	163
3.2.3.2	Isaac Robert Toussie – Dezember 2008.....	172
3.2.3.3	Strafminderung zugunsten Ignacio Ramos und Jose Compean – 19. Januar 2009	177
3.2.3.3.1	Sachverhalt	177
3.2.3.3.2	Bewertung	184
3.2.4	Kritik an Bushs Gnadenpolitik.....	186
3.2.5	Bushs Ausführungen.....	189
3.2.6	Fazit.....	190
3.3	Barack Obama (20. Januar 2009 – 20. Januar 2017)	192
3.3.1	Kommunizierte Gnadenpolitik.....	199
3.3.1.1	Memorandum zur Gnadenpolitik, 2010.....	199
3.3.1.2	<i>Clemency Initiative</i>	201
3.3.1.2.1	Ankündigung der Clemency Initiative.....	203
3.3.1.2.2	Praxis	206
3.3.1.2.3	Weiterer Verlauf und Schwierigkeiten	207
3.3.1.2.4	Ergebnis der Clemency Initiative.....	211

3.3.2 Statistik.....	213
3.3.2.1 Gnadenentscheide nach Deliktskategorie	214
3.3.2.2 Zeitliche Auswertung der Gnadenentscheide	219
3.3.3 Besondere Einzelfälle.....	223
3.3.3.1 Strafminderung zugunsten <i>Cuban Five</i> Mitgliedern, 15. Dezember 2014	223
3.3.3.2 Gnadenentscheide im Zusammenhang mit Iran-Deal, 17. Januar 2016	226
3.3.3.3 Gnadenentscheide in Fällen von Geheimnisverrat.....	227
3.3.3.3.1 Strafminderung zugunsten von Chelsea Manning, 17. Januar 2017	228
3.3.3.3.2 Begnadigung von General James Cartwright, 17. Januar 2017	231
3.3.3.4 Strafminderung zugunsten Oscar Lopez Rivera	233
3.3.3.5 Stellungnahme.....	234
3.3.4 Kritik an Obamas Gnadenpolitik.....	236
3.3.4.1 Negative Kritik an <i>Clemency Initiative</i>	236
3.3.4.1.1 Planerische Ausgestaltung	237
3.3.4.1.2 Praktische Umsetzung	239
3.3.4.1.3 Auswirkungen.....	240
3.3.4.2 Weitere negative Kritik an Präsident Obamas Einsatz des Gnadenrechts	241
3.3.4.2.1 Verspäteter Einsatz des Gnadenrechts	241
3.3.4.2.2 Übermäßiger Fokus auf Strafminderungen im Zusammenhang mit Drogenkriminalität	243
3.3.4.2.3 Zweifelhafte Selbstdarstellung	244
3.3.4.2.4 Hinterlassenschaft für nächste Administrationen	244
3.3.4.2.5 Vorwurf der Bevorzugung	245
3.3.4.3 Positive Sicht auf <i>Clemency Initiative</i> und Obamas Gnadenpolitik.....	245
3.3.5 Obamas Ausführungen	249
3.3.6 Zusammenfassung.....	251
3.4 Donald Trump (20. Januar 2017 – 20. Januar 2021).....	257
3.4.1 Kommunizierte Gnadenpolitik.....	259
3.4.2 Statistik.....	262
3.4.2.1 Gnadenentscheide nach Deliktskategorie	264
3.4.2.2 Zeitliche Auswertung der Gnadenentscheide.....	267
3.4.3 Besondere Einzelfälle.....	268
3.4.3.1 Unterstützer von Trump	268
3.4.3.1.1 Näheres persönliches Umfeld.....	269
3.4.3.1.2 Weiteres Umfeld von Donald Trump	271
3.4.3.1.3 Kritik	274
3.4.3.2 Gegen die Widersacher von Präsident Donald Trump.....	275

3.4.3.3	Gnadenakte zugunsten bekannter Personen oder aufgrund der Unterstützung Prominenter.....	278
3.4.3.4	Gnadenentscheide zur Förderung von Trumps Politik	280
3.4.3.5	Gnadenentscheide scheinbar im Zeichen der <i>Criminal Justice Reform</i>	284
3.4.3.6	Fazit	288
3.4.4	Kritik an Trumps Gnadenpolitik	291
3.4.4.1	Kritik an der (Nicht-)Auswahl der Gnadenempfänger und der dadurch gesandten Signale	292
3.4.4.2	Kritik am Gnadenprozess.....	298
3.4.4.3	Kritik an der Selbstinszenierung durch Präsident Trump	299
3.4.5	Trumps Ausführungen.....	300
3.4.6	Fazit	302
3.5	Joe Biden (20. Januar 2021 – 20. Januar 2025)	306
3.5.1	Kommunizierte Gnadenpolitik	308
3.5.1.1	Begnadigung in Fällen einfachen Marihuana-Besitzes.....	309
3.5.1.1.1	Proklamation vom 6. Oktober 2022	310
3.5.1.1.2	Proklamation vom 22. Dezember 2023.....	311
3.5.1.1.3	Kritik	312
3.5.1.2	Begnadigungen zugunsten homosexueller Militärangehöriger	314
3.5.1.3	Strafminderung zugunsten Häftlingen im Hausarrest	316
3.5.1.4	Strafminderungen zugunsten zum Tode verurteilter Personen	318
3.5.1.5	Strafminderung von nahezu 2.500 nicht gewalttätigen Drogenstraftätern	322
3.5.2	Statistik.....	325
3.5.2.1	Gnadenentscheide nach Deliktskategorie	327
3.5.2.2	Zeitliche Auswertung der Gnadenentscheide.....	331
3.5.3	Besondere Einzelfälle	333
3.5.3.1	Einzelfälle der Korrektur „historischen Unrechts“	333
3.5.3.2	Gnadenakte im Zusammenhang mit Gefangenenaustauschen.....	337
3.5.3.2.1	Gefangenenaustausch mit Russland.....	338
3.5.3.2.2	Gefangenenaustausch mit China	340
3.5.3.2.3	Gefangenenaustausch mit Venezuela	342
3.5.3.2.4	Gefangenenaustausch mit Iran.....	342
3.5.3.2.5	Fazit.....	343
3.5.3.3	Begnadigung von Hunter Biden	344
3.5.3.4	Präventive Begnadigungen zugunsten von Familienmitgliedern und weiteren möglichen Zielen Trumps	353
3.5.4	Kritik an Bidens Gnadenpolitik	359
3.5.5	Bidens Ausführungen	362
3.5.6	Fazit.....	363

4	Auswertung, Kritik und Einordnung	365
4.1	Zusammenfassende empirische Auswertung.....	365
4.1.1	Anzahl an Gnadenentscheiden	365
4.1.2	Gnadenentscheide nach Deliktskategorie.....	367
4.1.3	Zeitliche Auswertung der Gnadenentscheide.....	369
4.1.4	Fazit.....	371
4.2	Kritik in Anbetracht der vermeintlichen Funktion	374
4.2.1	Vermeintliche Funktion	375
4.2.2	Kritik am Prozess.....	380
4.2.3	Kritik an der Ausführung	381
4.2.4	Reformvorschläge	383
4.3	Gesellschaftspolitische Einordnung	385
5	Schlussbemerkung.....	397
	Abbildungsverzeichnis	401
	Tabellenverzeichnis.....	402
	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	403
	Anhang.....	461

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Michael Hochgeschwender für seine Aufgeschlossenheit und sein großes Interesse am Thema sowie für das Vertrauen, das er meinem Zugang zum Thema entgegenbrachte. Auch meinem Zweitgutachter Dr. Andreas Etges danke ich für seine wertvollen Anregungen.

Meinem Mann danke ich für den konstruktiven Austausch über den gesamten Verlauf dieses Projekts hinweg. Meiner Mutter danke ich für die kontinuierliche Ermutigung und ihren Glauben an die Fertigstellung. Ihnen beiden und meiner Schwiegermutter auch herzlichen Dank für die Unterstützung insbesondere in der Schlussphase und das Interesse, mit dem sie mein Vorhaben begleitet haben.

Abkürzungsverzeichnis

Art. – Artikel

Az. – Aktenzeichen

BeckOK GG – Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz

BverfG – Bundesverfassungsgericht

BverfGE – Bundesverfassungsgerichtliche Entscheidungen

CFR – Code of Federal Regulations

CIA – Central Intelligence Agency

EL – Ergänzungslieferung

f. – folgende Seite

ff – fortfolgende Seiten

FBI – Federal Bureau of Investigation

FOIA – Freedom of Information Act

GG – Grundgesetz

GnadenAnO – Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung
des Begnadigungsrechts des Bundes

OPA – Office of the Pardon Attorney

OVG – Oberverwaltungsgericht

Rn. – Randnummer

StGB – Strafgesetzbuch

StPO – Strafprozessordnung

UCMJ – Uniform Code of Military Justice

U.S. – United States

USD – US-Dollar

1 Einleitung

1.1 Thema

Die amerikanische Verfassung ist geprägt vom Prinzip des Gleichgewichts und der gegenseitigen Kontrolle zwischen den drei Staatsgewalten, den *checks and balances*. Als Anomalie wird daher von manchen das dem Präsidenten gemäß Artikel 2 der Verfassung zustehende Begnadigungsrecht empfunden.¹ Es erlaubt dem Präsidenten mit anscheinend nur geringen Einschränkungen, Gnade walten zu lassen und einen Straftäter von den Konsequenzen seines Handelns teilweise oder vollständig zu befreien.

Die Relevanz des Themas des dem US-Präsidenten zustehenden Rechts, Gnadenentscheide zu erteilen, ist gerade dank der letzten Präsidenten besonders offensichtlich geworden. Sei es Präsident Trump, der auf Twitter erklärte, dass er das absolute Recht habe, sich selbst zu begnadigen, oder auch Präsident Biden, der seinen Sohn begnadigte, bevor er das Gnadenrecht zugunsten fast aller Kandidaten, die für die Todesstrafe vorgesehen waren, anwandte – all das sind Beispiele, die das Gnadenrecht und seine Anwendung zu einem faszinierenden Untersuchungsgegenstand machen. Dies gilt umso mehr aus der Perspektive des deutschen Beobachters, da es zwar auch in Deutschland auf föderaler Ebene ein Gnadenrecht gibt, dieses und seine Anwendung jedoch kaum Teil der öffentlichen Diskussion sind. In den Vereinigten Staaten hingegen berichten die Medien regelmäßig über erteilte Gnadenakte und Wissenschaftler verfassen fortlaufend Beiträge zur Ausübung des Gnadenrechts durch die verschiedenen Präsidenten.

Damit ist das Gnadenrecht nicht nur von juristischer Relevanz, vielmehr erlaubt die Analyse der Anwendung des Gnadenrechts Rückschlüsse auf die Beweggründe der Präsidenten und ihr Verständnis von ihrer Rolle im staatspolitischen Gefüge. Zugleich spiegeln die öffentlichen Debatten und die Kritik an einzelnen Gnadenakten die gesellschaftlichen Erwartungen an diese präsidentielle Befugnis wider,

1 Vgl. etwa Jeffrey Toobin, *The Pardon* (Simon & Schuster, 2025), S. 3.

welche ihrerseits ebenfalls Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Präsidenten haben können. Die vorliegende Dissertation nimmt daher eine Untersuchung des US-amerikanischen Gnadenrechts vor und analysiert die verfassungsrechtliche Grundlage, ihre historische Entwicklung sowie die Anwendung des Gnadenrechts in jüngster Zeit und stellt diese in einen gesellschaftspolitischen Zusammenhang.

1.2 Forschungsstand

In den Vereinigten Staaten war das Gnadenrecht bereits oftmals Gegenstand wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Dabei sind es insbesondere juristische Artikel und Beiträge, welche unterschiedliche Aspekte des Gnadenrechts beleuchten, oftmals scheinbar motiviert durch kürzlich erfolgte besonders kontroverse Gnadenentscheide. So gab es einen Anstieg an Publikationen nach der Begnadigung von Richard Nixon durch seinen früheren Vizepräsidenten und Nachfolger Präsident Gerald Ford, nach kontrovers diskutierten Gnadenentscheiden von Bill Clinton, oder auch im Zusammenhang mit den Gnadenentscheiden von Präsident Donald Trump und Präsident Joe Biden.² Aber auch politikwissenschaftliche Publikationen beschäftigten sich mit dem Gnadenrecht, insbesondere im Rahmen der Unterdisziplin der sog. *Presidential Studies*.³

In dieser wissenschaftlichen Literatur sind es vor allem zwei Aspekte, die immer wieder angesprochen und negativ beurteilt werden.

² So erschienen erst kürzlich zwei monographische Veröffentlichungen (Kimberley Wehle, *Pardon Power: How the Pardon System Works – and Why*, erschienen 2024, und Toobin, *The Pardon*, erschienen 2025), welche sich mit dem Gnadenrecht des Präsidenten beschäftigen, wohingegen zuvor in jüngerer Zeit lediglich die Arbeit von Jeffrey Crouch (Jeffrey Crouch, *The Presidential Pardon Power* (University Press of Kansas, 2009)) sich in derartiger Form diesem Thema widmete.

³ Vgl. sowohl zu juristischen wie auch politikwissenschaftlichen Veröffentlichungen die ausführlichen Darstellungen einschließlich bibliographischer Aufarbeitung bei Mark Rozell, „The Presidential Pardon Power: A Bibliographic Essay,“ *Journal of Law & Politics*, Vol. 5 (1989): S. 459–468; Jeffrey Crouch, *The Presidential Pardon Power* (University Press of Kansas, 2009), S. 151 f; P.S. Ruckman Jr., „The Study of Mercy: What Political Scientists Know (and Don't Know) About the Pardon Power,“ *University of St. Thomas Law Journal*, Vol. 9 (2012), S. 783–837; Jeffrey Crouch, „The President and the Pardon Power: A Bibliographic Essay, 1989–2015“, *University of St. Thomas Law Journal*, Vol. 12 (2016): S. 413–445.

Zum einen ist es der an Präsidenten gerichtete Vorwurf, die Quantität der von ihnen gewährten Gnadenakte sei nicht ausreichend. Viele Wissenschaftler, die sich mit diesem Thema befassen, sog. „Gnadenrechtsexperten“, halten die Erteilung von Gnadenakten für eine Pflicht des US-Präsidenten, und bemessen Präsidenten dementsprechend daran, wie oft sie das Gnadenrecht anwenden.⁴ Als Argument für eine solche Pflicht wird insbesondere⁵ auf die praktische Notwendigkeit hingewiesen, da über Jahrzehnte hinweg immer strengere Strafgesetze, die keine Flexibilität in der Strafzumessung erlaubten und langjährige Haftstrafen zur Konsequenz hatten – verstärkt durch weitere strafprozessuale Maßnahmen wie dem Wegfall der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft auf Bewährung (*parole*) auf föderaler Ebene – zu einem starken Anstieg der Gefängnispopulation führten, der fortbesteht, auch wenn in der heutigen Zeit diese Strafen als nicht mehr angemessen bewertet werden. Da es für die einzelnen Häftlinge kein anderes Rechtsmittel in dieser Situation gibt, wird ein Gnadenakt durch den Präsidenten als einzige Möglichkeit gesehen, dieser empfundenen Ungerechtigkeit abzuhelpfen. Zum Teil wird von Gnadenrechtsadvokaten auch angeführt, dass das Gnadenrecht grundsätzlich ein notwendiges Element in einem funktionierenden Strafrechtssystem sei, und dass die Gründerväter das Gnadenrecht als Gegenmittel gegen eine übermäßige Bestrafung von Straftätern intendiert hätten, und dieses System aus der Balance geriete, würde das Gnadenrecht nicht angewandt.⁶ Es wird gemutmaßt, dass ein Grund, weswegen Präsidenten nicht mehr

4 Vgl. etwa Crouch, *The Presidential Pardon Power*, S. 24 f; Rachel Barkow, Mark Osler, „Restructuring Clemency: The Cost of Ignoring Clemency and a Plan for Renewal,“ *The University of Chicago Law Review*, Vol. 82, Nr. 1 (2015): S. 6 f.

5 Unabhängig von rechtlichen und praktischen Argumenten gibt es auch die philosophische und moralische Diskussion über das Für und Wider von Gnade („mercy“), welche jedoch genügend Material für eine eigene Arbeit liefern kann und nicht Gegenstand dieser Arbeit ist – vgl. aber die detaillierte Auseinandersetzung eben damit etwa in Kathleen Dean Moore, *Pardons: Justice, Mercy, and the Public Interest* (Oxford University Press, 1997); oder auch Samuel T. Morison, „The Politics of Grace: On the Moral Justification of Executive Clemency,“ *Buffalo Criminal Law Review*, Vol. 9, Nr. 1 (2005), S. 1–138.

6 Barkow and Osler, „Restructuring Clemency,“ S. 1, 4 f.: „The use of the pardon power is a necessary element in a fully functioning system of criminal law (...) if the pardon power goes unused, the system becomes unbalanced. The Framers intended clemency to serve as a check on overreach in punishing criminals. If clemency is abandoned by the executive branch, the structure as a whole is strained.“

Gnadenakte aussprechen, der Umstand sei, dass ihnen bewusst sei, dass sie durch den Einsatz des Gnadenrechts nichts zu gewinnen, sondern – gerade in Zeiten der Massenmedien – eher zu verlieren hätten.⁷

Zum anderen wird in wissenschaftlichen Arbeiten der Vorwurf vielfach diskutiert, dass das Gnadenrecht von den Präsidenten „missbraucht“ werde, und das insbesondere gegen Ende ihrer Amtszeit, wenn ihnen keine negativen Konsequenzen im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Wahl mehr drohten.⁸ Als Beispiele eines möglichen Missbrauchs werden solche Fälle angeführt, in denen sich der Präsident selbst über das Recht stelle (etwa durch eine Selbstbegnadigung oder eine Begnadigung, die ihn selbst begünstigen würde); eine Begnadigung, welche durch die *Bill of Rights* geschützte individuelle Rechte verletze oder Gerichte davon abhielte, diese zu schützen; Begnadigungen im Zusammenhang mit Taten, durch die gegen wichtige Bundesstrafgesetze verstoßen wurde, wie etwa um die Justiz zu behindern oder im Rahmen von Korruption durch Beamte; oder Begnadigungen, welche den Rechtsbruch zugunsten des Präsidenten geradezu erlauben.⁹ Andere gehen davon aus, dass ein Missbrauch schon immer dann vorliegt, wenn ein Gnadenentscheid aus jeglichem anderen Grund, als dass die Strafe nicht verdient war, gewährt wird.¹⁰

Im deutschsprachigen Raum ist das Thema des Gnadenrechts des US-Präsidenten hingegen bislang vor allem in Zeitungsartikeln über aktuelles politisches Geschehen in den Vereinigten Staaten behandelt worden.

Eine empirische Analyse der Ausübung des Gnadenrechts und daraus abgeleitete Untersuchung der Gnadenpraxis in jüngerer Zeit stand bislang aus. Zwar existiert eine Darstellung für die Jahre 1900–1993. Diese beschränkt sich jedoch auf die Darstellung der Anzahl der

7 Crouch, *The Presidential Pardon Power*, S. 145: „Broadly speaking, the political context in which modern presidents must evaluate clemency cases is different from that of just thirty years ago. Today, presidents must decide whether to award pardons, and to whom, under the watchful eye of the modern mass media. Clemency decisions almost never provide any real political boost, and they almost always require the president to risk political capital.“

8 Crouch, *The Presidential Pardon Power*, S. 143.

9 Grant Tudor, Justin Florence, „Checking the Pardon Power: Areas of Abuse,“ *Protect Democracy*, 11. April 2024, <https://protectdemocracy.org/work/checking-the-pardon-power-areas-of-abuse/>.

10 Moore, *Pardons*. S. 199.

gewährten und abgelehnten Gnadenentscheide – insbesondere im Verhältnis zu den Gnadenanträgen – und der damaligen politischen Entwicklungen, geht aber weder konkreter auf jeden der einzelnen Präsidenten und den jeweiligen gesellschaftlichen Kontext, noch auf den Zeitpunkt der Gnadenentscheide in der jeweiligen Präsidentschaft noch die den Gnadenentscheiden zugrundeliegenden Delikte ein.¹¹

An diesem Punkt und unter Berücksichtigung der in den Vereinigten Staaten geführten Diskussionen setzt diese Dissertation an.

1.3 Fragestellung

Im Rahmen dieser Dissertation werden im Kern die Fragen behandelt, welchen rechtlichen Rahmen das US-amerikanische Verfassungsrecht für die Ausübung des präsidentiellen Gnadenrechts vorgibt, und wie diese Befugnis von den Präsidenten in der Praxis angewendet wird.

Dafür ist es zunächst erforderlich, die historische und rechtliche Entwicklung des den US-Präsidenten zustehenden Gnadenrechts zu untersuchen. Insbesondere sind dafür die überlieferten Beweggründe der Autoren der US-Verfassung bei ihrer konkreten Ausgestaltung dieser Befugnis zu prüfen. Die Kenntnis über die historische Herleitung, Ausarbeitung und gerichtlichen Auslegung des Begnadigungsrechts ermöglicht überhaupt erst ein Verständnis dieser exekutiven Kompetenz. Dieses Verständnis soll auch bei der Einordnung des Vorwurfs eines angeblichen Missbrauchs dieser Befugnis unterstützen. Die Arbeit hat jedoch nicht das Ziel, eine darüberhinausgehende, normative oder moralphilosophisch begründete Definition des „Missbrauchs des Gnadenrechts“ tiefgehend zu erörtern oder abschließend zu bewerten.

Bei der Untersuchung der konkreten Ausübung des Gnadenrechts durch die Präsidenten sollen vor allem die zwei häufig diskutierten Kritikpunkte einer angeblich zu geringen Anzahl an Gnadenentscheiden einerseits, und der Vernachlässigung der Ausübung des Gnadenrechts bis zum Ende einer Amtszeit andererseits adressiert werden. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu prüfen, welche Motive und Kon-

11 P.S. Ruckman Jr., „Executive Clemency in the United States: Origins, Development, and Analysis (1900–1993)“, *Presidential Studies Quarterly*, Vol. 27, Nr. 2 (1997): S. 251–271.

texte die Präsidenten beeinflussten, und inwiefern sich über die Präsidenten hinweg Gemeinsamkeiten, Unterschiede oder auch bestimmte Entwicklungen feststellen und wie diese sich erklären lassen. Ferner stellt sich auch die Frage nach der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion im Zusammenhang mit einzelnen Gnadenakten und der jeweiligen Gnadenpolitik, um den gesellschaftlichen und kulturellen Kontext der Entscheidungen nachvollziehen und bewerten zu können.

1.4 Methodisches Vorgehen

Die Bearbeitung der dargelegten Fragestellungen folgte einem historisch-vergleichenden Ansatz, bei dem sowohl die verfassungsrechtliche Entwicklung des Gnadenrechts wie auch seine praktische Anwendung durch die Präsidenten analysiert wurde. Ziel war es zu zeigen, dass das Gnadenrecht nicht lediglich als eine starre juristische Norm zu verstehen ist, sondern dass sowohl die damit verbundenen Kompetenzen als auch ihre konkrete Ausübung durch gesellschaftliche, politisch und persönliche Einflüsse geprägt sind, welche im Rahmen dieser Dissertation in ihren kulturellen Kontext einzuordnen waren.

Zur Analyse der historischen Entwicklung erfolgte zunächst eine Untersuchung der Entstehung derjenigen Verfassungsregelung, welche das Gnadenrecht des US-Präsidenten normiert. Dabei wurde insbesondere die Prägung der Verfassungsväter durch das englische Vorbild berücksichtigt. Anhand möglichst zeitgenössischer Quellen wurden zudem die Debatten im Rahmen des Verfassungskonvents näher beleuchtet. Ergänzend wurden richtungsweisende und das Gnadenrecht weiter ausgestaltende Entscheidungen des *Supreme Court* herangezogen, um nachzuzeichnen, wie sich das verfassungsrechtliche Verständnis des Begnadigungsrechts im Lauf der US-amerikanischen Geschichte entwickelte.

Im Anschluss folgt die Darstellung der praktischen Anwendung des Gnadenrechts. Das Augenmerk in dieser Arbeit richtet sich auf die Präsidenten George W. Bush, Barack Obama, Donald Trump und Joe Biden. Zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Arbeit waren sie die letzten vier Präsidenten, und wie sich zeigte, lässt sich schon anhand dieser vier Präsidenten der unterschiedliche Einsatz des Gnadenrechts